

**Preisblatt für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes
der Stadtwerke Haltern am See GmbH und der vorgelagerten Netzbereiche
ab 1. Januar 2018**

1. Kunden mit Leistungsmessung a) Jahresleistungspreissystem	Benutzungsdauer	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis Euro/kW
Entnahme aus dem Mittelspannungsnetz	bis zu 2.500 h/a	4,96	20,68
	ab 2.500 h/a	0,99	119,99
Entnahme aus dem Mittelspannungsnetz mit Gemeinderabatt	bis zu 2.500 h/a	4,46	18,61
	ab 2.500 h/a	0,89	107,99
Entnahme aus der Umspannung MSP/NSP	bis zu 2.500 h/a	5,73	24,93
	ab 2.500 h/a	1,14	138,57
Entnahme aus der Umspannung MSP/NSP mit Gemeinderabatt	bis zu 2.500 h/a	5,16	22,44
	ab 2.500 h/a	1,03	124,71
Entnahme aus dem Niederspannungsnetz	bis zu 2.500 h/a	6,45	26,87
	ab 2.500 h/a	1,29	155,91
Entnahme aus dem Niederspannungsnetz mit Gemeinderabatt	bis zu 2.500 h/a	5,80	24,18
	ab 2.500 h/a	1,16	140,32

1. Kunden mit Leistungsmessung b) Monatsleistungspreissystem	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis Euro/kW
Entnahme aus dem Mittelspannungsnetz	0,99	20,00
Entnahme aus dem Mittelspannungsnetz mit Gemeinderabatt	0,89	18,00
Entnahme aus der Umspannung MSP/NSP	1,14	23,10
Entnahme aus der Umspannung MSP/NSP mit Gemeinderabatt	1,03	20,79
Entnahme aus dem Niederspannungsnetz	1,29	25,99
Entnahme aus dem Niederspannungsnetz mit Gemeinderabatt	1,16	23,39

2. Kunden ohne Leistungsmessung	Arbeitspreis Cent/kWh	Grundpreis Euro/Jahr
Entnahme durch Kleinkunden	5,75	39,20
Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (z.B. steuerbare Entnahmen durch Elektromobile)	3,79	-
Entnahme durch unterbrechbare Speicherheizungen und Wärmepumpen im Niedertarif (NT)	3,79	-
Entnahme durch Kleinkunden mit Gemeinderabatt	5,18	35,28
Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit Gemeinderabatt	3,41	-
Entnahme durch unterbrechbare Speicherheizungen und Wärmepumpen im Niedertarif (NT) mit Gemeinderabatt	3,41	-

3. Messstellenbetrieb	Euro/Jahr
Wechselstromzähler NS Eintarif	16,20
Drehstromzähler Eintarif	16,92
Elektronischer Zähler	25,20
Drehstromzähler 5/1 NS Eintarif mit Wandleranschluss	43,80
Drehstromzähler 5/1 NS Zweitarif mit Wandleranschluss	50,88
Drehstromzähler NS Zweitarif	30,36
Drehstromzähler für Baustrom 5/100	20,88
Leistungsmessung NS ohne DFÜ	63,12
Leistungsmessung NS mit DFÜ	178,92
registrierende Lastgangmessung Niederspannung mit Wandler mit DFÜ	268,80
registrierende Lastgangmessung Mittelspannung mit Wandler mit DFÜ	498,36

Die Kosten weiterer Messsätze/Leistungen sind auf Anfrage erhältlich.

Preise für die Grundversorgung/Ersatzbelieferung

Bei der Grundversorgung/Ersatzbelieferung wird die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie durch den Grundversorger* sichergestellt.

oberhalb Niederspannung: Die Preisbestimmung erfolgt durch den zuständigen Grundversorger* nach billigem Ermessen gemäß §§ 315 ff. BGB

Niederspannung: Es gilt der jeweils gültige Grund- und Ersatzversorgungstarif des für ihr Gebiet zuständigen Grundversorgers*.

*Den für Sie zuständigen Grundversorger entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.Stadtwerke-Haltern.de

Zuzüglich Mehrkosten nach dem KWK-Gesetz (KWK-G), Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), Offshore-Haftungsumlage (Mehrkosten nach § 17 f EnWG) und Umlage für abschaltbare Lasten (Mehrkosten nach § 18 AbLaV).

Andere die Netznutzung betreffende Abgaben werden mit dem jeweils geltenden Satz auf alle Preise aufgeschlagen.

Individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 StromNEV bei dem Letztverbraucher tatsächlich eintreten. Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Die Hochlastzeitfenster (HLZF) für die atypische Netznutzung werden jeweils bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr veröffentlicht.

Der Kunde wird die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV oder gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen. Sofern die Stadtwerke Haltern am See die Leistung Netznutzung gegenüber dem Lieferanten auf Basis eines Lieferantenrahmenvertrages erbringt, kann der Lieferant die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bei der Regulierungsbehörde anzeigen.

Zuzüglich Konzessionsabgaben Strom gemäß § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Bei Strom, der in der Gemeinde Haltern am See nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, beträgt die Konzessionsabgabe
gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 b) KAV 1,59 Cent/kWh.

Bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird, beträgt die Konzessionsabgabe
gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 a) KAV 0,61 Cent/kWh.

Bei der Belieferung von Sondervertragskunden beträgt die Konzessionsabgabe
gemäß § 2 Abs. 3 KAV 0,11 Cent/kWh.

Unbeschadet des § 1 Abs. 3 und 4 gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Es gelten die Ausführungen des § 2 Abs. 7 KAV. Zudem werden die in § 2 Abs. 4,6 und 8 KAV enthaltenden Regelungen angewendet.

Die genannten Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) wird hinzugerechnet. Das Preisblatt einschl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (Bruttopreise) ist auf Anfrage erhältlich.

Stadtwerke Haltern am See GmbH